

FR_GERICHTE 602 2018 69 vom 8. Oktober 2018

FR Kantonsgericht, 2018-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2018_69

FR: FR_GERICHTE 602 2018 69 du 8 octobre 2018

IT: FR_GERICHTE 602 2018 69 del 8 ottobre 2018

Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 141 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF 710.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um die Eigentümer des Grundstücks Art. iii GB G. _____, welches an die streitbetroffenen Parzellen Art. ddd, eee und fff GB G. _____ angrenzen. Die Beschwerdeführerin hat gegen das Bauprojekt Einsprache erhoben. Sie ist damit zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 76

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 VRG; Art. 141 Abs. 4 RPBG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Fest- stellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). Die Unangemessenheit kann im vorliegenden Verfahren – soweit sich überhaupt entsprechende Ermessensfragen stellen – nur im Rahmen von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raum- planung (RPG; SR 700) in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 lit. c VRG gerügt werden.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass die Korb- steinmauer nicht bis an die Grenze des Nachbargrundstücks Art. mmm herangeführt werde, sondern ein beträchtliches ungesichertes "Loch" offen bleibe. Die im Entscheid erwähnte Absturz- sicherung auf der Stützmauer helfe hier nicht weiter. Weiter äussern sie Zweifel an der Stabilität der Böschung bzw. den Stützmauern; es bleibe "ein beängstigendes Gefühl bestehen". Die Vor- instanz habe zu Unrecht auf das Parteigutachten der N. _____ AG vom 12. März 2018 abgestellt und von einer Überprüfung des Gutachtens durch eine unabhängige Stelle abgesehen. Die Tatsache, dass der untere Teil der Stützmauer massiv verstärkt worden sei resp. habe verstärkt werden müssen, beweise, dass die Bedenken der Beschwerdeführer berechtigt gewesen seien. Es sei davon auszugehen, dass der mittlere und der obere Teil der Stützmauer noch Schwächen aufwiesen, da laut

Bericht der N. _____ AG keine Zusatzbelastung darauf abgegeben werden dürfe. Zudem bestätigten die Gutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA) und der Naturgefahrenkommission das "Gefahrenpotential", welches die Beschwerdegegnerin durch ihre Abgrabungen geschaffen habe. Mit ihrer Replik reichen die Beschwerdeführer unter anderem eine Stellungnahme von O. _____, P. _____ AG, vom 18. September 2018, zu den Akten. Diese zeige, dass – ohne zusätzliche Prüfungen – wesentliche Fragen offen geblieben seien.

E. 3.1

Bauten und Anlagen dürfen grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 135 Abs. 1 RPBG; Art. 22 RPG). Im Baubewilligungsverfahren wird geprüft, ob ein Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften – namentlich des Planungs-, Bau- und Umweltschutzrechts – entsprechen. Ist dies zu bejahen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung (vgl. BGE 119 Ib 222 E. 3a; BGE 139 II 134 E. 5.2; Urteil BGer 1A.202/2006 vom 10. September 2007 E. 4; Urteil BGer 1C_505/2017 vom 15. Mai 2018 E. 5; Urteil KG FR 602 2017 150-153 vom 8. Mai 2018 E. 2.1; HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Aufl. 2016, S. 336). Gemäss Art. 128 Abs. 1 RPBG müssen Bauten und Anlagen entsprechend ihrem Zweck so erstellt werden, dass weder Personen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden. Betreffend Naturgefahren bestimmt Art. 121 RPBG, dass auf einem Grundstück, das einer erheblichen Gefahr ausgesetzt ist, keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen; ausgenommen sind standort- gebundene Bauten und Anlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse (Abs. 1). In Gebieten mittlerer Gefährdung darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachgütern namentlich durch Schutz- und Sicherheitsmassnahmen gewähr-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 leistet werden kann (Abs. 2). In Gebieten geringer Gefährdung können je nach Art des Projekts ebenfalls besondere Massnahmen verlangt werden (Abs. 3). Im ordentlichen Verfahren ist für die Erteilung der Baubewilligung die Oberamtsperson zuständig (Art. 139 Abs. 1 RPBG). Die Gemeinde begutachtet das Baubewilligungsgesuch und nimmt zu allfälligen Einsprachen Stellung. Sie übergibt das Dossier dem BRPA, welches die betroffenen Amtsstellen und Organe konsultiert, ein Gesamtgutachten erstellt und dieses zusammen mit dem Dossier an die Oberamtsperson zum Entscheid weiterleitet (vgl. Art. 94 des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum RPBG [RPBR; SGF 710.11]). Führt die Eigentümerschaft ohne Bewilligung oder in Verletzung der Pläne, der Bewilligungsbedingungen oder einer Schutzmassnahme Arbeiten aus, so ordnet die Oberamtsperson von Amtes wegen oder auf Gesuch hin deren vollständige oder teilweise Einstellung an (Art. 167 Abs. 1 RPBG). Bei den Fällen nach Abs. 1 oder wenn widerrechtliche Bauten oder Anlagen bereits erstellt worden sind und eine nachträgliche Bewilligung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, gewährt die Oberamtsperson der Eigentümerschaft eine angemessene Frist, damit diese ein Baubewilligungsgesuch einreicht, um die ausgeführten Arbeiten der Rechtmässigkeit zuzuführen (Art. 167 Abs. 2 RPBG).

E. 3.2

Der Oberamtmann hat gestützt auf die Akten festgestellt, dass dem nachträglich eingereichten Baugesuch (Projektänderung), soweit den Einbau der zusätzlichen Fenster Ost- und Westfassade, Anpassung Stützmauer süd, Neubau Passerelle und Teich sowie Neubau

Sicht- schutzwände Attikageschoss betreffend, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Baugesuch daher zu bewilligen sei. In der Baubewilligung wird die Beschwerdegegnerin explizit angewiesen, die in den kantonalen und kommunalen Gutachten enthaltenen Bedingungen einzuhalten, wobei insbesondere auf die Bedingung der Naturgefahrenkommission (NGK) hingewiesen wird, wonach die baulichen Anpassungen der Stützmauer zwingend von einem Geologen / Geotechniker zu begleiten seien. Die NGK hat am 18. Januar 2018 ein Gutachten "günstig mit Bedingungen" abgegeben. Das Büro der NGK habe das Dossier hinsichtlich Hanginstabilitäten, Steinschlag und Felssturz sowie Lawinen geprüft. Gemäss Naturgefahrenkarte liege das Projekt in einem Hinweisbereich für spontane Rutschungen / Erdbeben. Der Grad der Gefährdung sei nicht definiert. Die geologische und topographische Situation erfordere eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich Rutschungen / Erdbeben. Die lokalen Verhältnisse seien in einer Geotechnischen Abklärung (N._____ AG) untersucht worden. Die darin enthaltenen Bedingungen und Vorgaben seien bei der Umsetzung des Projekts zu berücksichtigen. Es wurden folgende Bedingungen formuliert: 1. "Die Stützmauern sind so zu dimensionieren, dass sie den gesamten Hangdruck aufnehmen können." 2. "Das Sauberwasser darf nicht versickert werden. Die Fundamentebene muss sorgfältig entwässert werden." 3. "Ein Geologe / Geotechniker muss die Ausführung begleiten (Überprüfung der Boden- verhältnisse, Anpassung und Ergänzung der baulichen Massnahmen usw.). Insbesondere gilt es, die lokalen Stabilitätsverhältnisse und die Präsenz von Wasser zu beachten." 4. "Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit und Stabilität der Bauten und ihrer Umgebung während der Bauarbeiten und auf lange Zeit zu gewährleisten." Im Gesamtgutachten des BRPA vom 14. Februar 2018, welches auf "günstig" lautet, wird betreffend Stabilität der Stützmauern ausgeführt, bezüglich der Materialwahl für die Stützmauern sei massgebend, dass diese den gesamten Hangdruck aufnehmen könnten und die Sicherheit und Stabilität der Bauten und ihrer Umgebung während der Bauarbeiten und auf lange Zeit gewähr-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 leistet sei. Hierfür müssten die Ausführungsarbeiten gemäss Gutachten der NGK von einem Geologen / Geotechniker begleitet werden. Ergänzend zu den Beurteilungen der NGK und des BRPA hat die Vize-Oberamtsfrau die Beschwerdegegnerin aufgefordert, durch den beigezogenen Geologen verschiedene Fragen betreffend Hangstabilität beantworten zu lassen, worauf diese das Gutachten der N._____ AG vom 12. März 2018 einholte und – dem Gutachten entsprechend – neue Pläne mit einer zusätzlichen Verstärkung der Stützmauern einreichte. Im angefochtenen Entscheid nimmt die Vorinstanz eine eingehende Würdigung des Gutachtens N._____ AG vor und kommt zum Schluss, dass dieses – auch wenn es sich um ein Privatgutachten handle – die gestellten Fragen nachvollziehbar und schlüssig beantworte und von der Einholung eines weiteren Gutachtens abgesehen werden könne. Die Gutachterin habe sich durchaus kritisch mit den gestellten Fragen auseinandergesetzt, auf festgestellte Gefahren hingewiesen und konkrete Verbesserungsvorschläge präsentiert. Mit den nunmehr vorgesehenen Massnahmen würden die in den Gutachten (der N._____ AG, der NGK und des BRPA) gemachten Vorgaben eingehalten, weshalb die Stützmauern in der vorgesehenen Ausgestaltung zu bewilligen seien.

E. 3.3

Die Beurteilung der Vorinstanz ist für das Kantonsgericht nachvollziehbar. Wie im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten wird, hat die NGK am 18. Januar 2018 mit

Verweis auf frühere Aktennotizen der N._____ AG, mithin bereits vor Einholung des Gutachtens vom 12. März 2018, eine positive Beurteilung abgegeben. Die NGK ist eine auf Naturgefahren spezialisierte Kommission, deren Stellungnahme nach der Rechtsprechung als Amtsbericht im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VRG zu qualifizieren ist. Bei einem Amtsbericht handelt es sich um einen mündlichen oder schriftlichen Bericht einer Behörde oder Amtsstelle, die aufgrund ihrer Tätigkeit über besondere Sachkenntnisse verfügt; ihre besonderen Sachkenntnisse stellt sie der für den Entscheid zuständigen Behörde zur Ermittlung des Sachverhaltes und Würdigung der Umstände zur Verfügung. Soweit sich der Amtsbericht – wie vorliegend – als nachvollziehbar und schlüssig erweist, kann ihm volle Beweiskraft zugemessen werden (vgl. FZR 2001 S. 224; Urteil KG FR vom 7. September 2018 E. 2.2 mit Hinweisen). Entsprechend dem Gutachten der NGK waren die Stützmauern demnach unter den definierten Auflagen zu bewilligen. Das Gutachten der NGK enthält im Übrigen keine Hinweise dafür, dass die Beurteilungen der N._____ AG nicht als zuverlässig erachtet werden könnten. Die NGK fordert insbesondere, dass bei der Erstellung der Stützmauern die Stabilitätsverhältnisse beobachtet und die Ausführungsarbeiten von einer Fachperson (Geologe / Geotechniker) begleitet werden. Wenn nun im Verlaufe der Arbeiten an der Stützmauer von der N._____ AG zusätzliche Verstärkungen als erforderlich erachtet wurden, stellt dies nicht die Zuverlässigkeit ihrer früheren Beurteilungen infrage, sondern entspricht den Vorgaben der NGK, wonach allenfalls eine Anpassung bzw. Ergänzung der baulichen Massnahmen vorzunehmen ist. Ob bei der Erstellung der Stützmauern sämtliche Vorgaben der NGK eingehalten wurden, wird bei der Bauabnahme (nicht bei der Erteilung der Baubewilligung) zu prüfen sein. In diesem Rahmen wird sich die das Projekt begleitende Fachperson (Geologe / Geotechniker) auch mit den in der Stellungnahme der P._____ AG vom 18. September 2018 aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen haben.

E. 3.4

Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, zwischen dem Ende der Stützmauer (östlich) und der Grenze des Nachbargrundstücks verbleibe ein beträchtliches ungesichertes "Loch" offen. Dies resp. die dadurch verursachte Absturzgefahr habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass bereits in den Plänen, welche der Baubewilligung vom 30. November 2016 zugrunde lagen, die Stützmauer nicht bis zur Grenze der Nachbars- parzelle vorgesehen war. Was die Beschwerdeführer als "Loch" bezeichneten, sei das natürlich gewachsene Terrain (die Böschung), resp. der Übergang von der Stützmauer zur Nachbars- parzelle, mit einer Breite von 1.03 bis 1.30 m. An dieser Stelle seien keine Terrainveränderungen vorgenommen worden. Es sei vorgesehen, diesen Böschungsteil durch Holzfaschinen zu befestigen und anzuhumusieren. Die Beschwerdeführer bestreiten, dass es sich hier noch um das natürliche Terrain handelt. Die von der Beschwerdegegnerin in Aussicht gestellten Massnahmen genügen nicht als Absturzsicherung. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Absturzsicherung im fraglichen Bereich erforderlich ist, wird die Gemeinde nach Abschluss der Bauarbeiten und Instandstellung des Geländes (vgl. Art. 110 Abs. 7 RPBR) beurteilen können. Da es sich bei diesem Teil der Böschung nicht um ein Bauwerk handelt, war die Vorinstanz als Baubewilligungsbehörde nicht verpflichtet, darüber zu befinden.

E. 3.5

Erst im Beschwerdeverfahren machen die Beschwerdeführer unter Hinweis auf Art. 125 RPBG sodann geltend, die Korbsteinmauern würden dominant in Erscheinung treten und keine gute Gesamtwirkung erreichen. Das Vorbringen wird indes nicht weiter substantiiert und insbesondere nicht dargelegt, inwiefern sich die Gesamtwirkung gegenüber dem am 30. November 2016 bereits (rechtskräftig) bewilligten Bauprojekt, das bereits Stützmauern vorgesehen hatte, verschlechtert haben soll. Auf diese Rüge ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 4

Die Beschwerdeführer machen schliesslich eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, weil die Vorinstanz ihre Vorbringen betreffend Gefahr durch das "Loch" nicht berücksichtigt habe. Zudem habe sie nicht begründet, weshalb der beantragte Augenschein nicht durchgeführt worden sei.

E. 4.1

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV fliesst unter anderem das Recht des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen, dass die Behörde seine Vorbringen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 66 Abs. 1 lit. c VRG). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2).

E. 4.2

Die Vorinstanz ist in ihrem Entscheid zwar nicht ausdrücklich auf das von den Beschwerdeführern beanstandete "Loch" eingegangen. In Zusammenhang mit dem Vorbringen betreffend fehlende Absturzsicherung hat sie – wenn auch sehr kurz – dazu festgehalten, es sei nicht ersichtlich inwieweit eine Absturzsicherung an der Grundstücksgrenze anstatt an der vorgesehenen Stelle einen Vorteil mit sich bringen sollte. In ihrer Stellungnahme vom 22. August 2018 weist die Vorinstanz sodann darauf hin, dass es sich bei der als "Loch" bezeichneten Öffnung um eine Böschung und nicht um ein Bauwerk handle.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 Die Begründung der Vorinstanz zu diesem Einsprachepunkt ist zwar kurz ausgefallen, es trifft jedoch nicht zu, dass sie ihn gar nicht berücksichtigt hat. Wie erwähnt ist die Behörde nicht verpflichtet, jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Auch waren die Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage, den Entscheid anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt somit nicht vor.

E. 4.3

Die Beschwerdeführer beantragten sowohl im vorinstanzlichen als auch im vorliegenden Verfahren die Durchführung eines Augenscheins.

E. 4.3.1

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. d VRG kann die Behörde einen Augenschein anordnen. Der Entscheid darüber steht im pflichtgemässen Ermessen der anordnenden Behörde. Die Durchführung eines Augenscheins ist nur dann geboten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse unklar sind und anzunehmen ist, die Parteien vermöchten durch ihre Darlegungen vor Ort Wesentliches zur Erhellung der sachlichen Grundlagen des Rechtsstreits beizutragen (PLÜSS, in Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 7 N. 79; Urteil KG FR 602 2016 132 vom 6. April 2017 E. 7a).

E. 4.3.2

Die lokalen Gegebenheiten und der massgebliche Sachverhalt sind, soweit prozessrelevant, aus den vorliegenden Verfahrensakten genügend ersichtlich, weshalb sich die Fragen, welche die hier zu beurteilende Angelegenheit aufwirft, ohne den beantragten Augenschein beantworten lassen. Demnach kann das Kantonsgericht auf dessen Durchführung verzichten (zur antizipierten Beweiswürdigung siehe Urteil BGer 6B_82/2015 vom 26. März 2015 E. 1.1 mit Hinweisen). Gleiches gilt für das vorinstanzliche Verfahren.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der vorinstanzliche Entscheid nicht zu beanstanden und daher zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen (602 2018 69). Da hiermit der Entscheid in der Sache ergeht, wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (602 2018 70) gegenstandslos und die superprovisorische Anordnung vom 2. Juli 2018 fällt dahin.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten, welche auf CHF 2'500.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern solidarisch aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]).

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin hat als obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 VRG). Das als Parteientschädigung geschuldete Honorar wird nach einem Stundentarif von CHF 250 festgesetzt (Art. 8 Abs. 1 TarifVJ). Die zur Führung der Angelegenheit notwendigen Barauslagen werden unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu den Selbstkosten zurückerstattet (Art. 9 Abs. 1 TarifVJ). Wer eine Parteientschädigung verlangt, muss der Behörde eine Zusammenstellung der ausgeführten Verrichtungen und wenn nötig die Belege für die Barauslagen zukommen lassen. Erhält die Behörde diese Zusammenstellung nicht, bevor der Entscheid getroffen wird so setzt sie die Entschädigung von Amtes wegen und nach freiem Ermessen fest. Sie geht gleich vor, wenn die Zusammenstellung nicht den dafür festgelegten Anforderungen entspricht (Art. 11 Abs. 1 TarifVJ).

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Parteivertreter macht ein Honorar von 30.35 Std. à CHF 300.-, CHF 240 für Sekretariatsarbeiten und Barauslagen von CHF 185.80, zuzüglich Mehrwertsteuer, geltend. Die Kostenliste entspricht den Anforderungen nur teilweise (Sekretariatsarbeiten und Auslagen sind nicht nachgewiesen, der Stundenansatz wird mit

CHF 300.- statt 250.- in Rechnung gestellt). Zudem erscheint der geltend gemachte Aufwand mit Blick auf die relative Komplexität der Angelegenheit als überhöht. Ex aequo et bono ist daher die Parteientschädigung auf CHF 4'000.- (Honorar und Auslagen), zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (CHF 308.-) festzusetzen. Die Beschwerdeführer haften für die Rechtsanwalt Henninger geschuldeten Parteikosten solidarisch (Art. 141 VRG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (602 2018 69) wird abgewiesen. II. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (602 2018 70) wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Verfahrenskosten von CHF 2'500.- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Die Beschwerdeführer werden verpflichtet, Rechtsanwalt Anton Henninger eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'308.- (inkl. MwSt. von CHF 308.-) zu bezahlen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 8. Oktober 2018/sfa Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.